

Antrag GVP-Kundenkarte

Vereinbarung



zwischen **SWE Südwestenergie GmbH**
Klumpensee 14, 75179 Pforzheim
(- nachstehend „SWE“ genannt -)



und Name: _____

Straße: _____

Ort: _____

(- nachstehend „Partner“ genannt -)

KD-NR: | | | | | | | |

- Der Partner ist Erdgas- bzw. Wärmekunde bei der Gasversorgung Pforzheim Land GmbH (GVP) und hat daher die Möglichkeit, für die Dauer des Bestehens eines Erdgas- / Wärmevertragsverhältnisses mit der GVP, eine Tankkarte der SWE zu erhalten. Zu diesem Zweck schließen die SWE und der Partner den im folgenden aufgeführten, eigenständigen Tankkartenvertrag. Über diesen Tankkartenvertrag erhält der Partner einen Rabatt von 2 Cent/Liter Kraftstoff auf den ausgewiesenen Preis bei den SWE-Tankstellen.
- Die SWE überlässt dem Partner bis auf Widerruf zum bargeldlosen Tanken von Kraftstoffen an den SWE-Tankstellen folgende Tankkarten:

(wird von SWE ausgefüllt)

Karten-Nr.	KFZ	Geheimcode

- Der Partner erkennt die Bedingungen für die Ausgabe von SWE-Tankkarten und für den Bezug von Kraftstoffen sowie die Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Leistungsbedingungen (AGB's) in der jeweils geltenden Fassung an. Die AGB's sind diesem Vertrag beigelegt.
- Die SWE verpflichtet sich, im Rahmen der AGB einwandfreie Markenkraftstoffe zu liefern.
- Der Partner ermächtigt die SWE zum Lastschriftinzug wie folgt:

Hiermit ermächtige(n) ich/wir die SWE Südwestenergie GmbH widerruflich die von mir/uns zu entrichtenden Rechnungsbeträge, die mittels SWE-Tankkarte bezogen wurden, bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Konto:

Konto-Nummer: _____ Bankleitzahl: _____

Kreditinstitut: _____

durch Lastschrift einzuziehen. Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

- Nur für Privatkunden:

- Ich bitte um Zusendung einer Monatsgesamtrechnung gegen eine Gebühr von 5,00 € monatlich.
- Ich bitte um Zusendung der Monatsrechnung per e-Mail: _____
- Ich benötige keine zusätzliche Rechnung.

- Diese Vereinbarung erlischt bei Beendigung des Erdgas- bzw. Wärmelieferungsvertrages des Partners mit der GVP, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.

Darüber hinaus hat jede Partei das Recht, diese Vereinbarung mit einer Frist von zwei Wochen auf das jeweilige Monatsende ohne Angabe von Gründen ordentlich zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Datum/Ort

Unterschrift des Partners

Besondere Geschäftsbedingungen

für die Ausgabe von SWE-Tankkarten und den Bezug von Marken-Kraftstoffen

1. Die SWE-Tankkarte steht im Eigentum der SWE. Für die Dauer des Vertragsverhältnisses wird die Tankkarte dem Partner unentgeltlich überlassen. Nach Beendigung des Tankkartenvertrages ist die Tankkarte unverzüglich an SWE zurückzugeben.
2. Ein Verlust der SWE-Tankkarte muss SWE sofort gemeldet werden. Für die Ausgabe einer Ersatzkarte wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.
3. Der Partner verpflichtet sich, die SWE-Tankkarte mit aller Sorgfalt aufzubewahren. Für Schäden aus Verlust, unsachgemäßer Handhabung oder missbräuchlicher Verwendung der Karte haftet der Partner im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
4. Der Partner trägt dafür Sorge, dass beim Tankvorgang keine Beschädigungen der Tankanlage vorkommen und dass insbesondere das Verschütten von Kraftstoffen vermieden wird. Für Schäden, welche an der Tankanlage oder an den dazugehörigen Apparaten durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Partners, seines Beauftragten oder Angehörigen entstehen, haftet derselbe in vollem Umfang. Der Partner hat Kenntnis davon, dass das Rauchen auf dem Tankstellenareal grundsätzlich verboten ist.
5. Die SWE-Tankkarte enthält eine eingedruckte Identifikationsnummer. Zusätzlich muss der Partner beim Betankungsvorgang eine persönliche Geheimzahl am Tankautomaten eingeben. Für einen Kraftstoffbezug sind die beiden aufeinander abgestimmten Zahlen notwendig. Die Geheimzahl darf Dritten nicht zugänglich gemacht oder in sonstiger Form mitgeteilt werden. Sie darf insbesondere nicht auf der SWE-Tankkarte notiert oder zusammen mit der Karte aufbewahrt werden. Der Partner haftet bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen für die dadurch verursachten Schäden. Der Partner anerkennt vorbehaltlos die unter seiner Identifikationsnummer registrierten Bezüge und die daraus entstehenden Belastungen.
6. Je nach Tankautomat kann nach jedem Tankvorgang eine Quittung am Tankautomat gedruckt werden. Für Betankungen an solchen Stationen wird bei Privatkunden eine gesonderte Rechnung nur auf Wunsch und gegen eine monatliche Gebühr von 5,00 € per Post zugesandt. Bei Betankungen an beleglosen Stationen sowie bei gewerbliche Kunden entfällt diese Gebühr.
7. Maßgebend für die Abrechnung sind die von SWE festgesetzten Tankstellenpreise.
8. Der Kaufpreis für die Kraftstoffe ist sofort fällig. Er wird nach freier Wahl von der SWE Südwestenergie GmbH abgerechnet und die Banklastschrift vorgenommen.
9. SWE ist berechtigt eine Kautions in Höhe von bis zu 50% des geschätzten Monatsumsatzes zu verlangen. SWE Südwestenergie GmbH kann die Kautions in diesem Rahmen nach eigenem Ermessen festsetzen und jederzeit nach schriftlicher Ankündigung per Lastschrift einziehen.
10. Für den Fall, dass SWE der Rechnungsbetrag auf dem Bankkonto nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht, ist SWE berechtigt, ohne weitere Mitteilung die SWE-Tankkarte zu sperren oder/und einzuziehen.
11. Der Partner wird SWE unverzüglich vom Wechsel der Wohn- und/oder Geschäftsadresse und von etwaigen Veränderungen der Bankverbindung benachrichtigen.
12. Die Vereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum jeweiligen Monatsende von beiden Seiten ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.
13. Die zwischen dem Partner und SWE getroffene Vereinbarung beruht auf der Basis gegenseitigen Vertrauens. Evtl. Meinungsverschiedenheiten sollen zunächst in gütlichem Einvernehmen zwischen den Parteien geklärt werden. Für Fälle, in denen eine gerichtliche Entscheidung erforderlich ist, wird – soweit rechtlich zulässig – als Gerichtsstand Pforzheim vereinbart.
14. Die Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Leistungsbedingungen werden übergeben und sind Bestandteil dieser Vereinbarung.